

# Stadt Speyer

Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt an der Weinstraße

**Frank Scheid**  
Beigeordneter

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Zimmer 118

30.06.2015

**Deponie Flotzgrün; Planfeststellungsantrag vom 07.04.2015  
Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG;  
Ihr Schreiben vom 12.05.2015; 89 30-RPK Flo 01/11:314**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.05.2015 beteiligen Sie die Stadt Speyer und die Stadtwerke Speyer GmbH im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsantrag der BASF SE zur Erweiterung der Deponie Flotzgrün.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Gutachten ergeben sich folgende Anregungen und Bedenken:

## **Stellungnahme der Stadtwerke Speyer GmbH**

Hinsichtlich der Trinkwassergewinnung im Wassergewinnungsgebiet Speyer Süd stellen sich in Bezug auf die Grundwassersituation folgende Punkte von besonderer Relevanz dar:

Im Tiefenbereich I/II (bis ca. 50 m Tiefe) kann ein Grundwasser-Teilabstrom aus dem Bereich des 8. Deponieabschnittes in Richtung Wassergewinnung Speyer-Süd nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Tiefenbereich III ( $\geq$  ca 75 m) liegt definitiv eine Grundwasserströmung in Richtung Wassergewinnung Speyer Süd vor.

Eine verlässliche Aussage zu der vertikalen Strömungsrichtung im Bereich des neuen Deponieabschnittes kann zurzeit noch nicht getätigt werden.

Aus vorgenannten Gründen ist es erforderlich, dass der Deponiebetreiber ein Überwachungskonzept betreibt, mit dessen Hilfe mögliche Auswirkungen des neuen 8. Deponieabschnittes auf das Grundwasser und die in ca. 1,5 km entfernte Trinkwassergewinnung Speyer-Süd schnell und verlässlich erkannt werden.

**Telefon**  
(06232) 142437  
**Telefax**  
(06232) 142830  
**E-Mail**  
Frank.Scheid@stadt-speyer.de

Hierzu sollten weitere Erkundungsbohrungen niedergebracht werden, um bessere Erkenntnisse hinsichtlich der Bodenschichten zu erhalten. Insbesondere auch der Tiefenbereich Z ist noch nicht hinreichend erkundet.

Da das zur Zeit betriebene Messstellennetz primär für das Monitoring der Deponieabschnitte 1 bis 5 dient, sollten weitere Messstellen an geeigneten Stellen im Bereich der geplanten Erweiterung errichtet werden, deren erfasste Messwerte direkt in das bestehende Grundwasser- und Monitoringmodell übertragen werden sollten.

Beim Grundwassermodell sind die möglichen Trinkwasserfördermengen aus dem Gewinnungsgebiet Wasserwerk Süd zu berücksichtigen. Von Seiten der Stadtwerke Speyer GmbH wird hierzu klar die Aussage getroffen, dass die Fördermengen aus den Tiefenbereichen III und II nicht weiter reduziert werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig die Notwendigkeit besteht, je nach Trinkwasserbedarf die Fördermengen gegebenenfalls auch zu erhöhen. Die Fördermengen im zweiten Wassergewinnungsgebiet Speyer-Nord sind begrenzt.

So ist für die Planung davon auszugehen, dass auf die Wassergewinnung im Wassergewinnungsgebiet Speyer-Süd auch langfristig nicht verzichtet werden kann.

Um eine schnellere Reaktion gewährleisten zu können, sollte der Messzyklus der Beprobung auf deponiebürtige Belastungen an allen Probenahmestellen grundsätzlich erhöht werden (mindestens 4 mal jährlich, derzeit gibt es nur eine Frühjahrs- und eine Herbstmessung).

Die Ergebnisse der verschiedenen Messungen und Beprobungen sollen in einem Monitoringbericht jährlich bekanntgegeben werden; bei festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten sind die umliegenden Städte und Gemeinden sowie die Stadtwerke Speyer GmbH unverzüglich zu informieren.

Bereits bei der Planung des neuen Deponieabschnittes sollten die Örtlichkeiten für etwaige später erforderliche Abschirmbrunnen (z.B. bei einem schadhafte Basisabdichtungssystem) vorgesehen und festgelegt werden.

Sollten sich trotz des hohen Sicherheitsstandards der Abdichtungssysteme langfristig Beeinträchtigungen des Grundwassers einstellen und eine Wasserförderung im Gewinnungsgebiet Speyer-Süd aufgrund eines Schadstoffeintrages aus dem Deponiebereich nicht mehr möglich sein oder die Installation zusätzlicher Aufbereitungstechnik oder weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der entsprechenden Stadt und Gemeinden erforderlich werden, so hat hierfür die BASF SE alle anfallenden Kosten zu tragen.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung Speyer**

Die dem Antrag beigefügten verschiedenen Fachgutachten und die UVS-Dokumentation legen dar, dass auf dem 8. Ablagerungsabschnitt der Deponie Flotzgrün im Wesentlichen Bodenaushub und Bauschutt vom Werksgelände der BASF SE in Ludwigshafen abgelagert werden sollen. Hierbei handelt es sich um mineralische Abfälle, die aufgrund ihrer Belastung mit beispielsweise Schwermetallen oder anderen anorganischen Stoffen nicht recycelfähig sind. So wurden z.B. im Jahr 2013 insgesamt 483.100 t Abfall deponiert, 86% der abgelagerten Massen waren Bauschutt und Bodenaushub, jeweils als gefährlicher

**Stadt Speyer**

Frank Scheid  
Beigeordneter

Brief vom  
2. Juli 2015

Seite 2

Abfall. Ausführungen zur Qualität der übrigen 14 % der Abfälle werden nicht gemacht.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine umfangreiche Positivliste der anzunehmenden Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Diese Auflistung führt Abfälle auf wie beispielsweise Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, Arsen- und Quecksilberhaltige Abfälle, Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide, Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände und viele weitere Stoffe mehr.

Eine detaillierte Betrachtung dieser Abfallarten im Rahmen der Fachgutachten oder eine standortbezogene Bewertung des konkreten Abfallpotentials wurde nicht vorgenommen.

### **Fachbeitrag Boden und Wasser:**

Im Fachbeitrag Boden und Wasser zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird fachgutachterlich überprüft, ob durch den neuen Ablagerungsabschnitt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten sind.

Der Standort der Deponie Flotzgrün befindet sich in der Flussaue des Rheins. Im Rahmen der Beschreibung des geologischen Untergrundaufbaus wird u.a. dargelegt, dass im Bereich der Insel Flotzgrün keine wesentliche hydraulische Trennung zwischen dem Oberen und Mittleren Grundwasserleiter vorliegt, im Gegensatz zur Situation im Bereich des Wassergewinnungsgebiets Speyer Süd. Die bekannte Verunreinigung des Grundwassers durch den älteren Deponieteil wird als Vorbelastung des Standortes dargestellt.

Für die Erweiterung der Deponie um eine 8. Ablagerungsfläche mit einer Größe von ca. 10 ha ist zunächst eine Verbesserung der unzureichend ausgebildeten natürlichen geologischen Barriere vorgesehen. Auf diese Schicht folgend ist ein Basisabdichtungssystem der Deponieklasse III geplant (zweilagige mineralische Dichtung und Kunststoffdichtungsbahn). Zusätzlich ist der Einsatz eines geoelektrischen Dichtungskontrollsystems vorgesehen. Hierzu ist anzumerken, dass dieses Kontrollsystem nur bis zum bauvertraglichen Ende der Gewährleistung betrieben werden soll.

Über eine Wirkungsprognose für den Bau des 8. Bauabschnitts, in die Gesichtspunkte wie Grundwassermodellierung, Basisabdichtung, Schadstofftransport, Konzept zur Sickerwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung eingehen, kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass für die Trinkwassergewinnung in Speyer Süd mit hinreichender Sicherheit keine Gefahren ausgehen. Es wird postuliert, dass aufgrund der Begrenzung des Schadstoffinventars des Abfalls und der technisch anspruchsvollen Untergrundabdichtung der Schadstofftransport durch die Abdichtungsschichten als vernachlässigbar gering und praktisch nicht mehr nachweisbar betrachtet werden kann.

Von Seiten der Stadt Speyer wird dennoch darauf hingewiesen, dass der Standort der Deponie Flotzgrün schon allein aufgrund seiner naturräumlichen Lage in der Rheinaue (natürliche Hochwasserereignisse, hohe Grundwasserstände) grundsätzlich für die Deponierung gefährlicher Abfälle weniger geeignet erscheint als Standorte im Binnenland mit einer natürlichen geologischen Barriere.

**Stadt Speyer**

Frank Scheid  
Beigeordneter

Brief vom  
2. Juli 2015  
Seite 3

Anzumerken ist, dass die Konzeption der Basisabdichtung Rheinwasserstände bei Extremhochwasser (IH+100,11m) bzw. daraus resultierende Druckpotentiale im Grundwasser sowie Extremgrundwasserstände nicht ansetzt (die Randdammhöhen um den Bauabschnitt 8 werden allerdings auf Extremrheinwasserstände ausgelegt). Dies wirft Fragen auf im Hinblick auf das künftig zu erwartende Hochwasserregime des Rheins, für das sich bereits heute Veränderungen, vermutlich als Folge des Klimawandels, abzeichnen, und die hieraus resultierenden möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Sicherheit der Deponie.

Es wird angeregt, im Rahmen der Planung der langfristig angelegten Deponie diese sich bereits heute abzeichnenden Änderungen von Rahmenbedingungen ergänzend zu betrachten und zu bewerten.

### **Staubemissions- und -immissionsgutachten:**

Zur Prognose der Staubzusatzbelastungen durch Bau und Betrieb des 8. Ablagerungsabschnitts wurden Ausbreitungsberechnungen durchgeführt und entsprechend der Technischen Anleitung (TA) Luft bewertet. In die gutachterliche Betrachtung gingen die emissionsrelevanten Faktoren wie Abwurf- und Abkippvorgänge, Aufnahmeprozesse, Abwehung, der Fahrverkehr und Motoremisionen mit ein. Danach ist im Ergebnis die Zusatzbelastung durch Schwebstaub und Staubniederschlag als irrelevant im Sinne der TA Luft einzustufen.

In der Betriebsphase des 8. Ablagerungsabschnitts ergeben sich Jahresemissionen an Gesamtstaub von ca. 15.300 kg. Hiervon entfallen ca. 15.000 kg/a auf die diffusen Emissionen und ca. 300 kg/a auf Motoremisionen (jahresmittlere Emission von 1,75 kg pro Stunde). Die diffusen Staubemissionen liegen in der Summe über dem Bagatellmassenstrom gemäß TA Luft. Dementsprechend wurden für diffus emittierte Stäube eine Immissionsprognose durchgeführt und sowohl der Schwebstaub als auch der Staubniederschlag näher betrachtet. Für das Stadtgebiet Speyer wurden hierbei die Beurteilungspunkte Alte Rheinhäuser Straße, Marienhof, Im Lammsbauch und St.-Guido-Stifts-Platz berücksichtigt.

Im Ergebnis wird für das Umfeld der Deponie (außerhalb der Werksgrenzen) die Zusatzbelastung durch Schwebstaub PM 10 und PM 2,5 als irrelevant im Sinne der TA Luft bewertet, ebenso die Zusatzbelastung durch Staubniederschlag (die maximale Zusatzbelastung durch Staubniederschlag an dem Berechnungspunkt Alte Rheinhäuser Straße beträgt beispielsweise 0,9 mg pro Quadratmeter und Tag). Auch im Hinblick auf den Aktionsplan der Stadt Speyer zur Minderung der Feinstaubbelastung wird die Zusatzbelastung als vernachlässigbar bewertet. Auf dem Betriebsgelände selbst überschreiten die Konzentrationen und Depositionen die Irrelevanzschwellen nach TA Luft.

Den Berechnungen und Bewertungen gemäß TA Luft wurde zugrunde gelegt, dass staubende Materialien erst nach hinreichender Befeuchtung abgekippt, umgelagert und eingebaut werden. Weiter wurde zugrunde gelegt, dass es sich beim Staubniederschlag um „nicht gefährdenden Staub“ handelt.

Eine qualitative Beurteilung der Staubinhaltsstoffe wurde nicht vorgenommen. Ob und inwieweit die stofflichen Belastungen von Bodenaushub und Bauschutt, die das zu deponierende Material als „gefährlichen Abfall“ qualifizieren und eine Ablagerung auf einer Deponie der Klasse III erforderlich machen, sich dem emittierten Staub mitteilen, wurde nicht betrachtet.

**Stadt Speyer**

Frank Scheid  
Beigeordneter

Brief vom  
2. Juli 2015  
Seite 4

Daher wird das Erfordernis gesehen, dieser Frage in einer Fortschreibung des Staubemissions- und -immissionsgutachtens nachzugehen. Es wird angeregt, ein den laufenden Betrieb begleitendes Messprogramm für Schwebstaub und Staubdepositionen einzuführen, das die wesentlichen Staubinhaltsstoffe (sowohl auf dem Betriebsgelände als auch in seinem Umfeld) qualitativ und quantitativ erfasst. Bei der Erstellung des Monitoringkonzepts soll berücksichtigt werden, dass es durch Einzelfallentscheidungen auch zur Einlagerung von Abfällen aus Standorten der BASF Gruppe mit einer Mehrheitsbeteiligung der BASF SE kommen kann (Staubgutachten S. 11).

Die dem vorliegenden Staubemissions- und -immissionsgutachten zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe scheinen bislang zu eng gefasst (das Umfeld der Deponie sei nur an den Orten für die Beurteilung relevant, an dem das entsprechende Schutzgut nicht nur vorübergehend exponiert ist, für Schwebstaub Schutzgut Mensch, für Staubdeposition kein Schutzgutbezug). Die mögliche Toxizität und Umweltrelevanz der Stäube sowie die möglicherweise betroffenen Wirkungspfade (Luft, Mensch, Boden, Gewässer, Landnutzungen wie Landwirtschaft usw.) sollen umfassend beurteilt werden, auch im Hinblick auf mögliche Langzeitwirkungen (Akkumulation?).

Weiterhin werden Auflagen zur permanenten, konsequente Befeuchtung staubender Materialien sowie die regelmäßige Reinigung sowie Befeuchtung der nicht befestigten Fahrstrecken angeregt.

#### **Schalltechnische Untersuchung:**

Im Rahmen einer schalltechnischen Prognose wurden die durch Errichtung und Betrieb des 8. Ablagerungsabschnitts zu erwartenden Lärmeinwirkungen an den nächsten störepfindlichen Nutzungen in der Umgebung prognostiziert und gemäß Technischer Anleitung (TA) Lärm beurteilt. In die Berechnungen wurden Emittenten wie Schiffe, Umschlagbagger, Dumper / LKW, Planiertrauben und Walzen einbezogen.

Für die Speyerer Gemarkung wurden als nächstgelegene störepfindliche Nutzungen Wohngebäude in der Alten Rheinhäuser Straße und In der Haingereut betrachtet. Sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten in der Umgebung der Anlage unterschritten. Bei der Berechnung einzelner, kurzzeitiger Geräuschspitzen wird für das Wohngebäude In der Haingereut ein Spitzenpegel von bis zu aufgerundet 56 dB(A) erreicht. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen in allgemeinen Wohngebieten von 85 dB(A) am Tag wird dabei um mehr als 29 dB(A) unterschritten.

Das Naherholungsgebiet im Umfeld des Berghäuser Altrheins (südlicher Speyerer Auwald) wird nicht als schutzbedürftige Nutzung im Sinne der TA Lärm definiert. Hier können sich, westlich der Insel Horn, Spitzenpegel (z.B. Umschlag Schiff) von 50 - 60 dB(A) ergeben. Dies bedeutet, zumindest zeitweise, eine Belästigung für die allgemeine Naherholung und den ruhigen Naturgenuss im NATURA 2000-Gebiet.

#### **Machbarkeitsstudie zum Rückbau der Altabschnitte 1-5, inkl. Umlagerungs- und Entsorgungsoptionen:**

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde die Möglichkeit eines Rückbaus der Altabschnitte 1-5 mit anschließender Umlagerung bzw. Abtransport zu einer endgültigen Entsorgung näher geprüft und bewertet. Es wurde festgestellt, dass

**Stadt Speyer**

Frank Scheid  
Beigeordneter

Brief vom  
2. Juli 2015

Seite 5

solch ein Vorhaben unter definierten Rahmenbedingungen und bei Einrichtung einer Reihe technischer Installationen grundsätzlich machbar ist. Die Gutachter raten jedoch „vor dem Hintergrund erheblicher Risiken sowie des enormen Verbrauches an natürlichen und ökonomischen Ressourcen“ von der Realisierung des Projektes ab.

Die Stadt Speyer regt an, dass die Planfeststellungsbehörde zu dieser Fragestellung einen unabhängigen und eigenständigen Abwägungsprozess vollzieht, ggfs. unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachterbüros. Nachdem von den alten Deponieabschnitten, die keine ausreichende Untergrundabdichtung aufweisen, bereits eine Grundwasserverunreinigung ausgeht, sind aus Sicht der Stadt Speyer die Belange der Trinkwasserversorgung in diesem Abwägungsprozess besonders zu gewichten.

### **UVS-Dokumentation:**

In der Dokumentation der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Ergebnisse der einzelnen Fachgutachten im Hinblick auf die Schutzgüter gemäß UVP-Gesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) zusammengeführt und abschließend bewertet.

In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Forderung nach einer Standort-Alternativenprüfung für die Deponie Klasse III (Forderung der Stadt Speyer beim Scoping-Termin vom 13.11.2013) ausgeführt, dass das UVP-Gesetz dem Projektträger bzw. der Zulassungsbehörde keine Alternativenprüfung vorschreibe. Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde seien befugt, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante zu beschränken, die aufgrund des Planungsstandes ernsthaft in Betracht kommt.

Dennoch wurden Überlegungen und Untersuchungen zu möglichen „Vorhabensalternativen“ geprüft. Hierbei wurden die Nullvariante, die Überhöhung des vorhandenen Deponiekörpers, der Rückbau der Deponieabschnitte 1 - 5 mit anschließender Umlagerung bzw. Abtransport zu einer endgültigen Entsorgung sowie Alternativen unter Nutzung anderer Deponien betrachtet und letztlich als ungeeignet verworfen.

Eine weitere Alternative wird als „Neubau auf der grünen Wiese“ mit wenigen Sätzen abgehandelt und auf eine erfolglose Standortsuche in den 1990er Jahren verwiesen.

Festzuhalten bleibt, dass für das aktuelle Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Flotzgrün um einen 8. Ablagerungsabschnitt erstmals eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Diese Prüfung bezieht sich auf den konkreten Antragsgegenstand. Eine Standort-Alternativenprüfung im Sinne des UVP-Gesetzes, im Rahmen derer in einem Variantenvergleich unterschiedliche Standortpotentiale betrachtet und bewertet werden und ein optimal geeigneter Standort gefunden werden kann, hat auf raumplanerischer Ebene bislang nicht stattgefunden, auch nicht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum aktuellen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Auch wenn sich dies aus den rechtlichen Vorgaben nicht unmittelbar herleiten lässt, regt die Stadt Speyer an, den Zeitraum der Verfüllung des 8. Deponieabschnitts intensiv für eine umfassende und differenzierte Standort-Alternativenprüfung zu nutzen, um die Deponierung gefährlicher Stoffe an dem sensiblen Standort in der

**Stadt Speyer**

Frank Scheid  
Beigeordneter

Brief vom  
2. Juli 2015  
Seite 6

Flussaue, in Nachbarschaft zum Trinkwassergewinnungsgebiet Speyer Süd, baldmöglichst zu einem Abschluss zu bringen.

Weiterhin wird angeregt, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine angemessene Sicherheitsleistung zur Auflage zu machen.

Wir bitten, die Anregungen und Bedenken der Stadtwerke Speyer GmbH und der Stadtverwaltung Speyer im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Scheid  
Beigeordneter

**Stadt Speyer**

Frank Scheid  
Beigeordneter

Brief vom  
2. Juli 2015  
Seite 7